1173

Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung (Mobilitäts-RL) — Stand: 1. November 2005 —

Bezug: Bekanntmachung vom 1. März 2004 (StAnz. S. 1306)

1. **Einleitung**

Die Mobilität setzt die Bereitschaft, Erfahrungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen zu sammeln, voraus. Sie ist für die Beschäftigten wichtig, um den ständig wachsenden und komplexer werdenden Anforderungen an die öffentliche Verwaltung gerecht zu werden. Die Mobilität bietet aber auch für die einzelnen Beschäftigten die Chance der persönlichen Weiterentwicklung. Sie kann zum Beispiel die Motivation steigern. Damit ist sie natürlicher Bestandteil der Kriterien bei der Beurteilung von Führungsqualitäten. Die Mobilität stellt eine einmalige Chance dar, die es in dieser Form vor allem im öffentlichen Dienst gibt.

Darüber hinaus hat die Mobilität weitere Vorteile für die Beschäftigten und auch für die Landesverwaltung:

— Gezielte Erweiterung des Fachwissens, der Verwaltungserfahrung und der sozialen Kompetenz
— Förderung des Verständnisses für die Probleme und Bedürfnisse anderer Verwaltungen oder sonstiger Institutionen auch im internationalen Bereich,
— Aktivierung der Fähigkeit, in größeren Zusammenhängen zu denken und zu handeln.

2. **Rotation**

2.1 Bedeutung der Rotation

Rotation im Sinne des Rahmenkonzeptes ist der mehrfache Wechsel des Dienstpostens. Er ist für alle Beschäftigten sinnvoll, insbesondere für Führungskräfte. Von ihnen wird in besonderem Maße erwartet, dass sie nicht nur die unmittelbar auf ihre eigene Behörde bezogenen, sondern auch die übergreifenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dimensionen ihres Handelns sicher beurteilen und in zunehmenden Maße auch internationale Aspekte in ihrer Beurteilung berücksichtigen können. Dazu tragen Erfahrungen auf verschiedenen Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Beschäftigungsbehörde im wesentlichen Maße bei.

2.2 Allgemeine Grundsätze der Rotation

Die Adressatinnen und Adressaten sollen grundsätzlich nicht länger als sieben Jahre auf einem Dienstposten verweilen, in den ersten zehn Jahren nach der Einstellung nicht länger als drei Jahre. Eine längere Verweildauer, die auf dienstliche Erforderlichkeiten zurückzuführen ist, ist zu dokumentieren und darf nicht zuungunsten der Betroffenen bewertet werden. Eine aus dienstlichen oder sonstigen Gründen unterbliebene Rotation ersetzt jedoch keine erforderliche Rotation nach Ziffer 4. Die Übernahme einer höheren Führungsfunktion setzt nachgewiesene Mobilität voraus. Insofern ist das Mobilitätskonzept ein Angebot an die Beschäftigten und dient neben der Erfahrungsgewinnung auch der Qualifizierung. Diese Regelungen werden für den Bereich der Lehrkräfte durch Erlass des Kultusministeriums näher beschrieben.

In der Mobilität eingeschränkten Personen soll die Rotation vorrangig innerhalb der Behörde oder innerhalb des gleichen Ortes ermöglicht werden.

Soweit schwerbehinderte Menschen eine Rotation beantragen, soll ihr im Rahmen dienstlicher Erfordernisse vorrangig entsprochen werden.

Die Personalabteilungen beraten die Bediensteten zur Fragen der Rotation als Voraussetzung für den beruflichen Aufstieg.

2.3 Rotation als Bestandteil des Anforderungsprofils

Bei Ausschreibung von Führungsfunktionen nach Ziffer 4.1. der Richtlinien ist im Anforderungsprofil auf die Voraussetzungen der Richtlinien hinzuweisen.

3. **Adressatinnen und Adressaten**

Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung einschließlich entsprechend eingestufter Angestellter. Unabhängig davon sollte auch die Rotation von anderen Beschäftigten gefördert werden.

4. **Rotation als Voraussetzung für den beruflichen Aufstieg**

4.1 Anwendungsbereich

Die Besetzung (Neubesetzung oder Beförderungen) von höheren Führungsfunktionen ist grundsätzlich vom Nachweis einer Beschäftigung in mindestens vier verschiedenen Arbeitsbereichen auf zwei unterschiedlichen Ebenen abhängig. Für höhere Führungsfunktionen im nachgeordneten Bereich ist dabei eine mindestens neunmonatige Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde Voraussetzung.

Eine höhere Führungsfunktion liegt zum Beispiel vor bei Behördenleiterinnen und -leitern, Abteilungsleiterinnen und -leitern von Mittel- und Oberbehörden, Abteilungsleiterinnen und -leitern der obersten Landesbehörden, Referatsleiterinnen und -leitern der obersten Landesbehörden sowie allen sonstigen Positionen, soweit sie mit Beförderungen oder Einweisungen ab Besoldungsgruppe A 16 oder einer Eingruppierung im Angestelltenverhältnis ab BAT I verbunden sind.

Die Voraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beförderung vorliegen.

Wird die Führungsfunktion unmittelbar im Vorgriff auf die Beförderung übertragen, müssen die Voraussetzungen bereits bei der Übertragung der Führungsfunktion vorliegen.

Davon ausgenommen sind die R- und C- (beziehungsweise W-)Besoldung.

4.2 Geeignete Tätigkeiten

Als geeignete Tätigkeiten gelten alle Tätigkeiten im höheren Dienst oder vergleichbare Tätigkeiten vor oder nach Eintritt in den öffentlichen Dienst. Die Regelungen über die Berücksichtigung anrechenbarer Vordienstzeiten bei Verbeamtung gelten entsprechend.

Bei der Prüfung, ob die ausgeübten Tätigkeiten unterschiedlichen Arbeitsbereichen zuzuordnen sind, werden an die Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie an Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes gestellt.

Ansonsten sind bei der Prüfung zum Beispiel folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Tätigkeiten innerhalb einer Abteilung in der Verwaltung gelten im Grundsatz als eine Verwendung.
- Die Tätigkeiten müssen unterschiedliche Schwerpunkte haben, wobei die Ausübung verschiedener Funktionen nicht erforderlich ist. Gleichartige Tätigkeiten bei verschiedenen Arbeitgebern, zum Beispiel gleichartige juristische Tätigkeiten in verschiedenen Rechtsanwaltsbüros mit gleichen Schwerpunkten können insgesamt nur als eine Verwendung anerkannt werden.
- Bei Teilzeitkräften sollen die Tätigkeiten mindestens 2/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.
- Die Mitarbeit in einem Projekt mit mindestens 2/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist als geeignete Tätigkeit anzusehen.
- Die Tätigkeiten müssen einen bestimmten zeitlichen Umfang haben. Die Tätigkeiten müssen grundsätzlich mindestens sechs Monate lang ausgeübt worden sein. Bei zwingenden dienstlichen Gründen können kürzere Stationen von dreimonatiger Dauer zusammengerechnet werden.

Grundsätzlich stellt eine geeignete Tätigkeit eine Verwendung dar. Ein Ressortwechsel und eine geeignete Tätigkeit außerhalb der Landesverwaltung (zum Beispiel in der Bundes- oder Kommunalverwaltung oder bei Einrichtungen mit EU-Bezug) oder im Ausland sowie jede geeignete Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes — auch vor Eintritt in den öffentlichen Dienst — zum Beispiel im Bereich von Wirtschaft, Wissenschaft oder Politik — ersetzen zwei ressortinterne Verwendungen, das Führungskolleg eine.

Beurlaubungen während der Eltern- beziehungsweise der Erziehungsurlaubszeit von mindestens sechs Monaten ersetzen insgesamt ebenfalls eine Verwendung.

4.3 Verschiedene Ebenen

Die vier verschiedenen Arbeitsbereiche müssen grundsätzlich auf zwei unterschiedlichen Ebenen abgeleistet worden sein. Als Ebenen kommen neben der unteren, mittleren, oberen und obersten Behördenebenen in Betracht:

- die Kommunalebene
- die Landesebene

- die Bundesebene
- und die EU-Ebene.

Ein Wechsel der Ebenen liegt zum Beispiel vor bei einem Wechsel von einem Landes- in ein Bundesministerium, wobei die Bundestagstätigkeit als Bundesebene angesehen wird. Hingegen liegt kein Wechsel der Ebenen vor zum Beispiel bei einem Wechsel zwischen einer Landtagsverwaltung und einer Verwaltungstätigkeit in einem Ministerium, von einer obersten Landesbehörde in eine oberste Landesbehörde eines anderen Bundeslandes.

Tätigkeiten im Bereich der Legislative, der Exekutive und der Judikative sowie beim Rechnungshof sind Tätigkeiten auf verschiedenen Ebenen im Sinne der Richtlinien.

Eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung gilt, sofern sie dem höheren Dienst vergleichbar ist, als andere Ebene im Sinne der Richtlinien.

Die fünfte Rotation auf der gleichen Ebene wie die bisherigen Verwendungen ersetzt eine Verwendung auf einer anderen Ebene. Die Erfüllung der Voraussetzung einer neunmonatigen Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde bleibt hiervon unberührt.

4.4 Sonderfälle

Verwendungen oder Berufsausübungen, die dem höheren Dienst nicht vergleichbar sind, wie zum Beispiel Tätigkeiten im gehobenen Dienst oder entsprechende Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, können im Einzelfall anerkannt werden. Maßstab ist der Nutzen der Vorverwendung für die Wahrnehmung der Führungsaufgabe.

Absolventinnen oder Absolventen der Traineeprogramme innerhalb der Landesregierung bekommen bei Abschluss des Traineeprogrammes höchstens zwei Verwendungen und zwei Ebenen angerechnet. Die Erfüllung der Voraussetzung der neunmonatigen Tätigkeit innerhalb einer obersten Landesbehörde ist einzelfallbezogen zu betrachten.

In der Schulverwaltung wird für schulfachliche Beamtinnen und Beamten eine erfolgreiche Tätigkeit und Bewährung für höhere Führungsfunktionen durch eine Beschäftigung in Funktionsstellen der Schulen und der Schulverwaltung nachgewiesen.

5. **Ausnahmeentscheidungen durch das Kabinett**

5.1 Kabinettentscheidung

Über Ausnahmen von der Rotation als Voraussetzung für den beruflichen Aufstieg nach Ziffer 4 entscheidet das Kabinett. Soweit Personalentscheidungen nicht dem Kabinett obliegen, prüfen das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium der Finanzen entsprechend § 1 der Ernennungsverordnung die Personalmaßnahme und widersprechen gegebenenfalls der Beförderung beziehungsweise der Einweisung, wenn die zu befördernden Beamtinnen und Beamten nicht über die vorstehenden Mindestanforderungen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen verfügen. Beabsichtigt das Ressort die Personalmaßnahme trotz des Widerspruchs weiter zu verfolgen, muss das betroffene Ressort die Entscheidung des Kabinetts einholen.

5.2 Einzelfallentscheidung

Eine Ausnahme ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn die Person insbesondere

1. bereits bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine vergleichbare Führungsfunktion wahrgenommen hat oder
2. aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände außerstande war, die Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 zu erfüllen und dies nachzuholen ihr auch nicht zumutbar ist, oder
3. die Anwendung der Ziffer 4.1 aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellt und die Person von ihrem Persönlichkeitsbild die Anforderungen erfüllt, die nach diesen Richtlinien an eine Führungspersönlichkeit zu stellen sind.

Bei der Beurteilung nach Ziffer 5.2 Satz 1 können insbesondere berücksichtigt werden das Alter der Person, ein beruflicher Werdegang außerhalb des öffentlichen Dienstes, der eine entsprechende Erfahrung gewährleistet, unterbliebene Arbeitsplatzwechsel aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten oder wegen einer Schwerbehinderung sowie mehrjährige Beurlaubungszeiten zur Betreuung eines minderjährigen Kindes oder zur Pflege eines Angehörigen.

Eine Ausnahme kommt auch bei Personen in Betracht, die bei In-Kraft-Treten der Richtlinien am 1. Mai 2003 über 50 Jahre alt waren.

6. **Rotationsstationen**

In Betracht kommt ein Wechsel zu einem anderen geeigneten Tätigkeitsbereich:

— innerhalb der eigenen Dienststelle,
— in einer anderen Dienststelle der Hessischen Landesverwaltung,
— bei anderen Dienstherren, zum Beispiel bei Bundesbehörden, Behörden anderer Länder oder
— bei kommunalen Behörden,
— im öffentlichen Dienst außerhalb Deutschlands, insbesondere in den Partnerregionen,
— bei öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen,
— bei Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes
— in einer Projektarbeit.

Der Wechsel zu Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen erfolgt aufgrund individueller Bemühungen und ist innerhalb des zuständigen Ressorts abzustimmen. Für die Vermittlung ist die Personalvermittlungsstelle (PVS) nicht zuständig.

Ein Arbeitsplatz ist als Rotationsstelle geeignet, wenn aus der übergreifenden Sicht der Landesverwaltung zu erwarten ist, dass durch einen Wechsel dorthin die Verwendungsbreite der Beschäftigten, das Fachwissen oder die soziale Kompetenz verbessert wird oder positive Effekte in Bezug auf die Fähigkeiten als Führungskraft zu erwarten sind, weil die Beschäftigten dadurch die übergreifenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Dimensionen sicherer beurteilen können. Dies gilt grundsätzlich auch für die Vermittlung einer Tätigkeit durch die PVS.

Tätigkeiten von Personalratsmitgliedern, Frauenbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen, die einen Anspruch auf Freistellung haben, gelten als Rotationsstellen.

7. **Durchführung des Landesrotationsverfahrens**

7.1 Einführung eines landesweiten Verfahrens zur befristeten Rotation

Unabhängig davon, dass alle Ressorts und alle Dienststellen der Landesverwaltung aufgefordert sind, die Rotation bei den Beschäftigten zu fördern, soll insbesondere im Hinblick auf eine stärkere ressortübergreifende Verwendung ein landesweites Verfahren der Abordnung eingeführt werden (Landesrotationsverfahren). Dabei geht es um befristete Tätigkeiten innerhalb der Landesverwaltung bei einer anderen Dienststelle eines anderen Ressorts, somit sind nur ressortfremde Bewerbungen zugelassen. Grundsätzlich beruht die Mobilität nach diesem Verfahren auf dem Prinzip des Austausches. Dabei sind an die Anforderungen an die Geeignetheit der in Betracht kommenden Austauschpartnerinnen und -partner im Sinne der Richtlinien **keine überzogenen Erwartungen** zu stellen. Auf die Möglichkeit der Meldung eines vergleichbaren Dienstpostens durch die Dienststelle oder einer anderen Dienststelle im Ressort nach Ziffer 7.2.3, insbesondere für wegfallende Dienstposten oder solche mit einem speziellen Aufgabengebiet und hohen fachspezifischen Anforderungen, wird an der Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Ausgenommen vom Landesrotationsverfahren sind Beschäftigte des Polizei- und Strafvollzugs und des Brandschutzeinsatzdienstes sowie der R- und C- (beziehungsweise W-)Besoldung und die Lehrkräfte. Die betroffenen Ressorts regeln in eigener Zuständigkeit die Rotation in diesen Bereichen, soweit sie nach dem Rahmenkonzept vorgesehen ist.

7.2 Verfahren

7.2.1 Jede personalbewirtschaftende Dienststelle informiert rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens für den nächsten Durchlauf ihre Beschäftigten über das Landesrotationsverfahren, insbesondere auch die beurlaubten oder abgeordneten Beschäftigten.

7.2.2 Beschäftigte können bis zum 15. Februar eines Jahres ihrer Dienststelle anzeigen, dass sie im Folgejahr an dem Landesrotationsverfahren teilnehmen möchten. Die Teilnahme darf von der Dienststelle nur mit Zustimmung der Amtschefin oder des Amtschefs abgelehnt werden. Die Zustimmung der Amtschefin oder des Amtschefs ist auch bei der

Rücknahme der Stellen durch die Dienststelle oder der Bewerbung durch die Beschäftigten erforderlich.

7.2.3 Bis zum 30. April eines Jahres werden die Dienstposten derjenigen Beschäftigten, die gegenüber der Dienststelle ihre Teilnahme erklärt haben (Teilnehmerinnen und Teilnehmer), von der Dienststelle an die PVS gemeldet. Dies geschieht mit dem **Meldebogen** (Anlage 1). Wenn der Dienstposten einer teilnehmenden Person nicht an die PVS zum Zwecke der Besetzung im Rahmen des Landesrotationsverfahrens gemeldet werden soll, kann von der Dienststelle ein vergleichbarer Dienstposten gemeldet werden. Die Meldung der interessierten Beschäftigten wird nachrichtlich an die oberste Dienstbehörde weitergeleitet.

7.2.4 Unmittelbar nach dem Eingang der Meldebögen informiert die PVS in geeigneter Weise möglichst bis zum 10. Mai eines Jahres (per E-Mail, falls nicht vorhanden per Fax oder auf dem Postweg) die teilnehmenden Personen über die von den Dienststellen gemeldeten Stellen (Rotationsstellen).

7.2.5 Bis zum 1. Juli eines Jahres reichen die teilnehmenden Personen bei der PVS ihre Bewerbung um eine der Rotationsstellen ein. Dies geschieht mit dem **Bewerbungsbogen** (Anlage 2). Die Bewerbungen sollen auch einen Zweit- und Drittwunsch enthalten. Unter „11. Sonstige Angaben“ ist anzugeben, ob die teilnehmenden Personen wegen familiärer Verpflichtungen oder einer Schwerbehinderung besonders ortsgebunden sind. Die Dienststellen sind von der Bewerbung oder der Nichtteilnahme in geeigneter Form zu unterrichten.

7.2.6 Die PVS leitet die von den teilnehmenden Personen eingereichten Bewerbungsbögen nach Ablauf der Bewerbungsfrist möglichst zeitnah an diejenigen Dienststellen weiter, die im Erst-, Zweit- oder Drittwunsch genannt sind.

7.2.7 Die Dienststellen führen ein Auswahlverfahren durch und melden bis zum 30. September eines Jahres der PVS eine nach Präferenz geordnete Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber.

7.2.8 Unter Berücksichtigung der Erst-, Zweit- und Drittwünsche der teilnehmenden Personen und der Präferenzen der Dienststellen ordnet die PVS den betreffenden Personen die Rotationsstellen zu. Dieses Verfahren soll spätestens bis zum 28. November eines Jahres abgeschlossen sein.

7.2.9 Sollten danach noch nicht alle teilnehmenden Personen vermittelt und Dienstposten unbesetzt sein, bemüht sich die PVS um eine Vermittlung im Einzelfall.

7.2.10 Bei den Fristen und Terminen handelt es sich grundsätzlich um Ausschlussfristen. Dies gilt nicht für die Meldetermine im Sinne der Ziffer 7.2.2 Bei Bedarf können die Fristen und Termine nach Ziffer 7.2 und 7.3 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Abstimmung mit den Ressorts verändert werden.

7.2.11 Streitige Einzelfälle können dem in der Kabinettsvorlage zum Rahmenkonzept der Personalentwicklung in der hessischen Landesverwaltung vom 8. April 2002 unter Ziffer 3 genannten Gremium zur Personalentwicklung (Amtschefinnen und Amtschefs unter Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei) vorgelegt werden.

7.3 Dauer der befristeten Rotation

Die Verwendung soll grundsätzlich ein Jahr betragen. Der Beginn des landeseinheitlichen Wechsels wird auf den 1. Januar eines Jahres festgelegt. Bei Ausnahmen können die Besonderheiten des Aufgabengebietes und die persönlichen Interessen der Beschäftigten berücksichtigt werden.

7.4 Verwendungsplanung

Grundsätzlich ist nach Beendigung der befristeten Rotation die Rückkehr auf die ehemalige Stelle vorgesehen. Während der Verwendung auf einer Rotationsstelle ist eine Bewerbung auf eine höherbewertete Stelle nicht ausgeschlossen.

7.5 Beurteilung und Mitarbeitergespräch

Über jede über drei Monate hinausgehende Tätigkeit hat die aufnehmende Dienststelle zeitnah eine Beurteilung über die Rotation und auf Antrag ein Dienstzeugnis zu erstellen. Nach der Hälfte der Tätigkeit ist ein Mitarbeitergespräch entsprechend den Vorschriften über das Jahresgespräch zu führen.

7.6 Kosten

Grundsätzlich übernimmt die abgebende Dienststelle die Personalkosten für das Landesrotationsverfahren. Die durch die Rotation veranlassten Nebenkosten (zum Beispiel Trennungsgeld und Reisekosten) werden ab dem Haushaltsjahr 2004 aus zentralen Mitteln finanziert. Die Verwaltung dieser zusätzlichen Mittel wird von der PVS übernommen. Dies gilt nicht für Rotationen außerhalb der Landesverwaltung.

7.7 Informations- und Unterrichtspflicht gegenüber dem Kabinett

Das Ministerium des Innern und für Sport informiert das Kabinett jährlich bis zum 31. Dezember eines Jahres über die durchgeführten Rotationen und legt eine Aufstellung aufgeschlüsselt nach Dienststellen vor.

8. **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Bei Beamtinnen und Beamten und Angestellten kann die Rotation durch eine Umsetzung, eine Abordnung, eine Versetzung, eine Zuweisung oder die Gewährung von Sonderurlaub erfolgen. Das dienstliche Interesse an der Beurlaubung ist vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich anzuerkennen. Über die Eignung beziehungsweise Vergleichbarkeit der auswärtigen Rotationsstellen entscheiden die Dienstvorgesetzten.

Die vorübergehende Verwendung bei einer Einrichtung im In- oder Ausland, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzt, geschieht im Wege der in § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) geregelten Zuweisung. In Fällen, in denen eine Zuweisung nicht in Betracht kommt, weil das Recht der anderen Einrichtung der Ausleihe aktiver Beamtinnen und Beamten entgegensteht, kommt die Gewährung von Sonderurlaub ohne Bezüge nach § 15 Abs. 1 Urlaubsverordnung (UrlVO) in Betracht. Die Modalitäten dafür ergeben sich für den Bereich der Landesverwaltung aus den Entsendungsrichtlinien vom 13. März 2002 (StAnz. S. 1299).

Angestellte werden bei der Verwendung in der Landesverwaltung oder einem anderen öffentlichen Arbeitgeber im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis c Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) abgeordnet oder versetzt, soweit sie nicht in der eigenen Dienststelle umgesetzt werden. Bei Verwendung bei einem öffentlichen Arbeitgeber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des BAT/BAT-O (mittelbare kommunale und staatliche oder auch überstaatliche Einrichtungen) oder einer anderen öffentlichen Einrichtung (zum Beispiel Kommission der EG, Europäisches Patentamt in München) kann eine Zuweisung erfolgen. Ein mit der Zuweisung vergleichbarer Fremdeinsatz bei einer nicht öffentlichen Einrichtung (Überlassung zur Dienstleistung) darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die Verwendung muss der tarifrechtlichen Eingruppierung der betreffenden angestellten Person entsprechen. Bei gegebenenfalls höherwertigen Tätigkeiten in der vorübergehenden Verwendung ist § 24 BAT zu beachten.

Im Übrigen besteht bei einer anderweitigen Verwendung (zum Beispiel private Einrichtungen) oder bei der Entsendung in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen nach Maßgabe der Entsendungsrichtlinien die Möglichkeit der Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge nach § 50 Abs. 2 BAT.

9. **Geltungsdauer**

Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

10. **Verfahrensanpassung**

Einmal jährlich nach Abschluss der Vermittlungen eines Durchlaufes wird das Ministerium des Innern und für Sport mit den Ressorts und der PVS die praktischen Erfahrungen erörtern und gegebenenfalls Verfahrensanpassungen vornehmen. Dabei ist bei Bewährung auch die Ausweitung auf Bereiche außerhalb des höheren Dienstes und die Vorgehensweise bei den Beurteilungen zu prüfen.

Wiesbaden, 25. November 2005

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 56 3 v 11 05
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 50/2005 S. 4561